

# Verfassung zum Projekt „Schule als Staat“

## Grundrechte

1. Jeder Mensch hat in unserem Staat das Recht, in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.
2. Die Freiheit des\*der Einzelnen endet dort, wo die Freiheit der anderen beginnt.
3. Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Prinzipien und Rechte sind die Grundlage jeglicher richterlichen Entscheidungen.
4. Exekutive (Regierung) und Judikative (Gerichte) sind für die Gewährleistung des inneren Friedens verantwortlich.
5. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
6. Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Toleranz sind grundlegende Voraussetzungen für ein reibungsloses Zusammenleben in unserem Staat. Keine Gruppe darf bevorzugt oder benachteiligt werden.

Der Staat garantiert allen Bürger\*innen (=Alle Mitglieder der Schulgemeinde inklusives Abi-Jahrgangs 2024):

7. das Recht auf körperliche Unversehrtheit;
8. das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese öffentlich kundzutun;
9. das Recht auf Presse- und Informationsfreiheit und darauf, dass keine Zensur stattfindet;
10. das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
11. das Recht, eine Partei zu gründen (Näheres regeln Gesetze);
12. das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit;
13. das Recht auf freie Berufswahl (Einschränkungen regelt das Wirtschaftsministerium)
14. das Recht, eine Ehe zu schließen.

## Die Pflichten der Bürger\*innen

15. Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis ständig bei sich zu tragen und sich bei Aufforderung durch Ordnungskräfte auszuweisen.
16. Für ausländische Besucher\*innen besteht die Pflicht, ein Visum zu beantragen. Alle Amtsinhaber\*innen müssen ihre Amtsinsignien stets sichtbar tragen.

## Die Parteien

17. Ihre innere Ordnung und ihre politische Zielsetzung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
18. Eine Partei muss aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen; Unter-, Mittel- und Oberstufe müssen vertreten sein und mindestens 3 der Mitglieder müssen weiblich bzw. männlich sein.
19. Jede Partei muss mindestens 15 Mitglieder zur Parlamentswahl stellen, wobei auch hier Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie weibliche und männliche Mitglieder vertreten sein müssen. Der\*die Spitzenkandidat\*in und der Parteivorsitz müssen verschiedene Personen sein.

20. Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Parteiprogramm vorweisen. Darin müssen mindestens folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - Ziele der Partei
  - Wirtschaftsziele
  - Soziale Ziele
  - Umweltschutz
  - Staatsfinanzen (und Steuern)

### **Das Wahlsystem**

21. Jede\*r Bürger\*in hat eine Stimme für eine Partei zu vergeben.
22. Bei der Vergabe der Parlamentssitze gilt das Verhältniswahlrecht, d.h. die Parlamentssitze werden nach dem prozentualen Anteil der Parteien bei der Wahl verteilt.
23. Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze als sie Listenplätze hat, muss sie zusätzliche Kandidat\*innen werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen.
24. Die stärkste Partei wird mit der Regierungsbildung beauftragt. Ihr\*e Spitzenkandidat\*in leitet die Koalitionsverhandlungen. Scheitern diese Verhandlungen innerhalb von **5** Schultagen, erhalten die anderen im Parlament vertretenen Parteien den Auftrag, eine Mehrheit für eine Regierungsbildung zu suchen. Erhält eine Partei mehr als 50% der Sitze, kann sie alleine die Regierung bilden.

### **Das Parlament**

25. Das Parlament ist die Vertretung des Volkes. Es hat die Aufgabe, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt es vor allem durch die Bewilligung des Haushaltsplanes aus. Der Haushaltsplan gibt vor, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel Geld sie ausgeben darf. Der Staatshaushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsentwurf wird von der Finanzgruppe des Vorbereitungsteams im Einvernehmen mit der Regierung und dem Finanzministerium eingebracht.
26. Die Parlamentsabgeordneten werden von den Bürger\*innen gewählt und von den Parteien zur Wahl aufgestellt.
27. Das Parlament umfasst 32 Sitze.
28. Ein\*e Parlamentspräsident\*in wird vom Parlament vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit (= den meisten Stimmen) gewählt. Er\*Sie leitet die Sitzungen. Stellvertretend amtiert, wer die zweithöchste Stimmzahl auf sich vereint.
29. Das Amt des Schriftführers\*der Schriftführerin wird vom Parlament durch Wahl vergeben und kann auch von Parteilosen bekleidet werden.
30. Das Parlament muss so schnell wie möglich nach der Wahl zusammentreten. Den ersten Sitzungstermin legt die Politik-Gruppe (Vorbereitungsgruppe) fest.
31. Das Parlament selbst bestimmt Schluss und Wiederbeginn der Sitzungen. Der\*die Parlamentspräsident\*in kann das Parlament früher einberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes dies verlangt. Während der Projektstage tritt es täglich zusammen.
32. Jedes Parlamentsmitglied ist bei den Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet, ansonsten droht eine Geldbuße, die vom Parlament mit einfacher Mehrheit festgelegt werden kann. Das Parlament kann die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Regierung verlangen. In Krankheits- und Notfällen kann diese Pflicht entfallen.

33. Alle Parlamentssitzungen sind öffentlich.

### **Das Staatsoberhaupt (Präsident\*in)**

34. Der\*die Präsident\*in hat repräsentative Funktion: Er\*sie empfängt Staatsbesuch, gibt Interviews und hält Reden über den Zustand des Staates und vertritt den Staat nach außen.
35. Der\*die Präsident\*in darf weder der Regierung noch dem Parlament angehören und darf kein anderes besoldetes Amt übernehmen (Neutralität).
36. Der\*die Präsident\*in wird im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit vom Volk gewählt. Sollte es im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit geben, kommt es im zweiten Wahlgang zur Stichwahl.
37. Mit der Wahl des Parlaments findet gleichzeitig auch die Präsidentschaftswahl statt.
38. Staatsangehörige haben bei der Präsidentschaftswahl je eine Stimme. Stellvertretende\*r Präsident\*in wird die Person, die die zweitmeisten Stimmen erhält.

### **Die Regierung**

39. Die Regierung ist die Leitung des Staates. Sie besteht aus Regierungschef\*in und Minister\*innen. Diese dürfen kein weiteres bezahltes Amt ausüben.
40. Erhält eine Partei bei den Parlamentswahlen mehr als 50% der Mandate, kann sie allein die Regierung bilden, andernfalls müssen sich mehrere Parteien zu einer Koalition zusammenschließen.
41. Ein\*e Regierungschef\*in wird baldmöglichst nach den Parlamentswahlen vom Parlament mit relativer Mehrheit gewählt und von dem\*der Präsidenten\*in ernannt.
42. Jede\*r Staatsbürger\*in kann sich um ein Ministeramt bewerben. Steht nur eine Person zur Wahl, muss sie über 50% der Stimmen erreichen, bei mehreren gilt die relative Mehrheit.
43. Alle Minister\*innen ernennen zur Beratung eine\*n Lehrer\*in als Staatssekretär\*in.
44. Falls jemand sein\*ihr Ministeramt nicht zufriedenstellend ausübt, kann das Parlament mit einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen aussprechen und die Person aus dem Amt entlassen. Unmittelbar darauf muss eine andere Person als Nachfolger\*in gewählt werden.
45. Die Regierung hat folgende Aufgaben: Der\*die Regierungschef\*in gibt am Anfang der Regierungszeit vor dem Parlament das Regierungsprogramm bekannt und trägt die Verantwortung für die innen- und außenpolitische Entwicklung des Staates.
46. Zur Unterstützung werden folgende Ministerien eingerichtet: Innenministerium, Arbeitsministerium, Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, Umweltministerium, Ministerium für Kultur und Sport. Diese werden in ihrer Arbeit durch die jeweiligen Arbeitsgruppen des Vorbereitungsteams unterstützt.
47. Regierungsmitglieder können vom/von der Regierungschef\*in entlassen werden. Dem Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit vom Parlament das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Falle ist es Aufgabe des\*der Präsident\*in, ihn\*sie zu entlassen.

## **Gesetzgebung**

48. Ein Gesetzentwurf kann von der Regierung oder von den Mitgliedern des Parlaments oder von der Vorbereitungsgruppe in Absprache mit den jeweiligen Ministerien eingebracht werden. Das Parlament berät darüber und kann den Gesetzentwurf mit einfacher Mehrheit verabschieden.
49. Der Haushalt darf nur vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Finanzgruppe vorgelegt werden.
50. Jedes offizielle staatliche Dokument (lies. Gesetze) muss mit Sternchen (\*) gekennzeichnet werden.

## **Rechtsprechung**

51. Das Gericht besteht aus fünf Richter\*innen, welche mit mindestens einem Mitglied der Unter-, Mittel- und Oberstufe und den Lehrkräften diese Gruppen vertreten.
52. Der\*die Staatspräsident\*in schlägt ausreichend viele Kandidat\*innen vor. Das Parlament wählt die Kandidat\*innen in fünf verschiedenen Wahlgängen und bestätigt die Richter\*innen mit einfacher Mehrheit.
53. Das Richteramt wird hauptberuflich ausgeübt und wird nach den Richtlinien der Besoldung für Staatsbeamte vergütet. Die Richter\*innen dürfen kein weiteres bezahltes Amt ausüben.
54. Jeder Mensch im Staat hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder wegen einer Straftat anzuzeigen.
55. Im Falle eines Dienstvergehens beziehungsweise der Verurteilung wegen einer Straftat müssen die betroffenen Richter\*innen mit sofortiger Wirkung entlassen werden und die Ämter neu gewählt werden.

## **Notstandsgesetz**

56. Die Vorbereitungsgruppe gibt mit dem Zusammentritt des Parlaments Kompetenzen an Parlament und Regierung ab. Sie arbeitet jedoch weiterhin an der Organisation des Projektes mit und behält sich in Notfällen das Recht vor, Parlament und Regierung bei der Organisation des Staates zu unterstützen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Projektes zu ergreifen.